WO. 1952

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-

Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band (Jahr): 25 (1952)

Heft 2

PDF erstellt am: 11.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

WO. 1952

Die Kommandanten haben im Laufe des Monats Januar die "Weisungen für die Organisation der Wiederholungskurse und anderen Kurse im Truppenverband (WO 52) erhalten, dazu den "Anhang 1952 (AWO 52)". Nach dem Verteiler kommt je ein Exemplar auch den Quartiermeistern aller Stäbe zu. Diese neuen Vorschriften ersetzen die WO 50 und den NWO 51, welche zu vernichten sind.

Auf dem Umschlag ist ausdrücklich vermerkt, dass die WO durch die Kommandanten den Rechnungsführer nvor Dienstbeginn zum Studium zuzustellen sind. Rechnungsführer, welche diese Weisungen nicht erhalten, empfehlen wir, sie von ihrem Kommandanten zu verlangen. Es sind darin eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die der Rechnungsführer unbedingt wissen muss, insbesondere über die Organisation des Rechnungs- und Verpflegungswesens in den einzelnen Kursen, die Rekognoszierungskompetenzen etc. Da die Weisungen nur zu dienstlichem Gebrauch herausgegeben wurden, müssen wir es uns versagen, die wichtigsten, den Rechnungsführer betreffenden Bestimmungen hier zusammenzustellen und uns damit begnügen, unsere Leser lediglich auf ihre Pflicht, diese Vorschriften rechtzeitig zu studieren, aufmerksam zu machen.

Adress- und Gradänderungen bitte in gut lesbarer Schrift mit Anführung der alten und neuen Adresse bis spätestens am 20. jedes Monats für

- a) Verbandsmitglieder an die Sektionspräsidenten,
- b) Freie Abonnenten an das Sekretariat, Ottenbergstr. 5, Zürich 49.

Achtung: Diesbezügliche Zuschriften an die Buchdruckerei Müller in Gersau werden aus organisatorischen Gründen an die Sektionspräsidenten weitergeleitet.



HÜGLI NÄHRMITTEL AG. ARBON